

Verfahrensgang

OLG Zweibrücken, Beschl. vom 19.09.2005 - 3 W 132/05, [IPRspr 2005-155](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Rechtsnormen

231/2002 ZahlungsverzugRV (Italien) **Art. 4**; 231/2002 ZahlungsverzugRV (Italien) **Art. 5**

AVAG § 1; AVAG § 11

EMRK **Art. 6**

EUGVVO 44/2001 **Art. 34**; EUGVVO 44/2001 **Art. 35**; EUGVVO 44/2001 **Art. 43**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 45**

EuGVÜ **Art. 27**

EuZVO 1348/2000 **Art. 8**; EuZVO 1348/2000 **Art. 15**

ZPO § 1071

Fundstellen

LS und Gründe

InVo, 2006, 214

NJW-RR, 2006, 207

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2005-155>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

155. *Rügt der Antragsgegner im Rahmen seiner Beschwerde gegen die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen (hier: italienischen) Versäumnisurteils das Verschweigen des Antragsgegners (hier: italienische Rechtsanwälte) einer angeblichen Abrede zur Höhe des Anwaltshonorars gegenüber dem italienischen Gericht als Prozessbetrug, so ist er für das Vorliegen eines Ordre-public-Verstoßes im Sinne des Art. 34 Nr. 1 EuGVO dalegungs- und beweispflichtig.*

Eine Vollstreckbarerklärung scheidet mithin nicht daran, dass die hier erfolgte direkte Postzustellung an den Antragsgegner wegen des in § 1071 ZPO von Deutschland erklärten Widerspruchs keine ordnungsgemäße Zustellung darstellt, weil Art. 34 Nr. 2 EuGVO anders noch als Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ keine Verletzung von Zustellungsvorschriften fordert.

OLG Zweibrücken, Beschl. vom 19.9.2005 – 3 W 132/05: NJW-RR 2006, 207; InVo 2006, 214.

Die Gl., Rechtsanwälte mit Kanzleisitz in Meran (Italien), haben gegen den in Deutschland wohnhaften Schuldner wegen Honoraransprüchen aus dem Jahr 2003 ein Urteil des Friedensgerichts Meran vom 16.7.2004 erwirkt, mit dem der Schuldner verurteilt worden ist, an die Gl. „den Betrag von 350,69 Euro samt Zinsen in der von der Rechtsverordnung Nr. 231 – Umsetzung der EG-Richtlinie 2000/35 vom 29.6.2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 9.10.2002 (Gaz. Uff. Nr. 249 vom 23.10.2002) – festgesetzten Höhe ab Fälligkeit bis zur tatsächlichen Leistung zu zahlen“ sowie den Gl. „die Verfahrenskosten zu ersetzen, die mit 933,40 Euro, ergänzt um die Aufschläge (2% Beitrag zur Vorsorgekasse und 20% MWSt.) auf die hierfür zu berücksichtigenden Posten und um die erforderlichen Folgekosten bestimmt werden“.

Der Schuldner hat sich auf den Rechtsstreit in Italien nicht eingelassen. Die Klageschrift und die gerichtliche Bestimmung des Verhandlungstermins auf den 9.7.2004, jeweils in deutscher Sprache abgefasst, wurden ihm von den klagenden Rechtsanwälten am 27.2.2004 unmittelbar im Wege der Direktzustellung durch die Post mittels Einschreiben zugestellt und von ihm persönlich entgegengenommen.

Auf Antrag der Gl. wurde das italienische Urteil in Deutschland mit der Vollstreckungsklausel versehen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Schuldners erfolglos. Er behauptet zudem, dem Friedensgericht Meran sei von den Gl. bewusst verschwiegen worden, dass sich die Verfahrensbeteiligten anlässlich der Beendigung des Mandatsverhältnisses auf ein Anwaltshonorar von nicht mehr als 100 Euro geeinigt hätten.

Aus den Gründen:

„II. Die gemäß Art. 43 EuGVO i.V.m. §§ 1 I Nr. 2, 11 I AVAG statthafte und auch sonst form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Der Vorsitzende der Ersten Zivilkammer des Landgerichts Zweibrücken hat zu Recht dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Urteils des Friedensgerichts Meran vom 16.7.2004 stattgegeben. Der zu vollstreckende Anspruch war lediglich, weil er nach deutschem Verständnis teilweise zu unbestimmt ist, im Zinssanspruch zu konkretisieren (vgl. insoweit BGH, NJW 1993, 1801¹ und Senat, OLGR Zweibrücken 2005, 222², jeweils m.w.N.).

Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

1. Auf das vorliegende Verfahren betreffend die Vollstreckbarerklärung des gegen den Schuldner in Italien ergangenen Versäumnisurteils finden die Vorschriften der EuGVO Anwendung, welche am 1.3.2002 in den Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks in Kraft getreten ist.

2. Gemäß Art. 34, 35 EuGVO wird eine Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat nicht anerkannt – und somit nach Art. 45 EuGVO auch nicht für vollstreckbar erklärt –, wenn einer der dort abschließend aufgeführten Versagungsgrün-

¹ IPRspr. 1993 Nr. 171.

² IPRspr. 2004 Nr. 170.

de vorliegt. Das ist hier nicht der Fall. Namentlich steht der Anerkennung der italienischen Säumnisentscheidung weder der deutsche *ordre public* (Art. 34 Nr. 1 EuGVO) noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Schuldners bei der Verfahrenseinleitung (Art. 34 Nr. 2 EuGVO) entgegen. Im Übrigen darf das Urteil des Friedensgerichts Meran, wie Art. 45 II EuGVO klarstellt, keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden (Verbot der *révision au fond*).

a) Gemäß Art. 34 Nr. 1 EuGVO wäre dem Urteil des Friedensgerichts Meran die Anerkennung zu versagen, wenn es der öffentlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland offensichtlich widersprechen würde.

Unter diesem Gesichtspunkt beachtlich ist vorliegend allein der von dem Schuldner der Sache nach erhobene Einwand des Prozessbetrugs (Rüge des Verschweigens einer angeblichen Abrede zur Höhe des Anwaltshonorars gegenüber dem italienischen Gericht). Denn nach der Rechtsprechung des BGH kann der Beklagte, der sich – wie im vorliegenden Fall der Schuldner – im Ausland nicht eingelassen hat, im Anerkennungsverfahren rügen, der Gegner habe das Urteil durch vorsätzlich falschen Prozessvortrag erwirkt. Ein solches Urteil würde gegen die deutsche öffentliche Ordnung verstoßen (BGH, NJW 2004, 2386, 2388³ m.w.N.; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Art. 34–36 Rz. 5b).

Indes ist für das bestrittene Vorbringen zu einer fernmündlichen vorgerichtlichen Einigung mit den Gl. zur Höhe des geschuldeten Rechtsanwaltshonorars kein Beweis angeboten. Das wirkt sich aus Gründen der Beweislastverteilung zum Nachteil des Schuldners aus, weil dieser die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines *Ordre-public*-Verstoßes trägt (*Schlosser* Rz. 34; *Rauscher-Leible*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2004, Art. 34 Brüssel I-VO Rz. 22).

b) Art. 34 Nr. 2 EuGVO bestimmt, dass eine ausländische Entscheidung nicht anerkannt wird, wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

Danach kommt es nach der EuGVO – anders als noch unter der Geltung des EuGVÜ – nicht darauf an, ob ein Verstoß gegen Zustellungsvorschriften vorliegt. Deshalb bedarf es im vorliegenden Fall keiner Entscheidung dazu, ob die hier vorgenommene Direktzustellung der Klageschrift durch die Gl. (ausländische Rechtsanwälte) an den Schuldner im Parteibetrieb wegen des in § 1071 ZPO erklärten Widerspruchs gegen die Geltung von Art. 15 EuZVO unzulässig war (so etwa LG Trier, NJW-RR 2003, 287⁴ und *Emde*, NJW 2004, 1830) und ob ein etwaiger Zustellungsfehler durch tatsächliche Kenntnisnahme geheilt worden wäre (vgl. insoweit *de Lind van Wijngaarden-Maack*, IPRax 2004, 212, 215 f.).

Denn aus der etwa zu verneinenden Ordnungsmäßigkeit der Zustellung ist nicht ohne weiteres auf einen Verstoß gegen Art. 34 Nr. 2 EuGVO zu schließen. Entscheidend ist vielmehr allein, ob ein etwaiger Zustellungsfehler so schwer wiegt, dass dadurch die Möglichkeiten des Beklagten zu einer effektiven Rechtsverteidigung unzulässig behindert wurden (*Schlosser* Rz. 8; *Rauscher-Leible* Rz. 30 ff.; *Roth*, IPRax 2005, 438, 439 m.w.N.).

³ IPRspr. 2004 Nr. 161.

⁴ IPRspr. 2002 Nr. 180.

Das ist etwa der Fall, wenn der Beklagte die Klage nicht verstehen konnte, weil sie nicht in einer der in Art. 8 EuZVO genannten Sprachen verfasst oder in eine solche übersetzt war.

So liegen die Dinge hier gerade nicht. Der Schuldner hat die Klageschrift nebst Ladung in deutscher Sprache am 27.2.2004 persönlich in Empfang genommen. Zwischen der Kenntniserlangung und dem auf den 9.7.2004 anberaumten Verhandlungstermin vor dem Friedensgericht Meran lag eine Zeitspanne von mehr als vier Monaten. Es besteht deshalb kein Zweifel daran, dass der Schuldner, der in Italien ohnehin geschäftlich tätig war, bei Entfaltung zumutbarer Verteidigungsbemühungen ohne weiteres den Erlass des Versäumnisurteils hätte verhindern können. Hierzu hätte es nicht einmal italienischer Sprachkenntnisse bedurft, weil er sich vor dem Friedensgericht Meran hätte auf deutsch, das in Südtirol zweite Amtssprache ist, persönlich verteidigen oder zur Wahrung seiner Interessen einen deutschsprachigen Anwalt beauftragen können.

Sowohl dem von Art. 34 Nr. 2 EuGVO geforderten (Mindest-)Standard an die Gewährung rechtlichen Gehörs als auch der verfahrensrechtlichen Garantie des Art. 6 I EMRK auf einen fairen Prozess war damit in dem Rechtsstreit vor dem Friedensgericht Meran ohne weiteres genügt.

3. Soweit der italienische Vollstreckungstitel wegen des Zinsanspruchs der Konkretisierung bedarf, hat der Senat diese entsprechend dem Regelungsgehalt der in der Urteilsformel des Friedensgerichts Meran in Bezug genommenen Rechtsverordnung Nr. 231 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 9.10.2002 (Gaz. Uff. Nr. 249 vom 23.10.2002) vorgenommen. Danach beginnt der Lauf von Verzugszinsen ohne Erfordernis einer vorherigen Mahnung 30 Tage ab Erhalt der Rechnung (Art. 4) und entspricht die Höhe der Verzugszinsen, sofern die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben, dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB, erhöht um sieben Prozentpunkte; dabei findet auf jedes Kalenderhalbjahr der Leitzinssatz Anwendung, der am ersten Tag des Halbjahrs von der EZB angewandt worden ist (Art. 5).“

156. *Der Beschluss des Präsidenten einer französischen Anwaltskammer (décision du bâtonnier) über die Festsetzung der Anwaltskosten gegenüber dem Mandanten ist in Verbindung mit dessen vollstreckbarer Ausfertigung (expédition exécutoire) durch den Präsidenten des Tribunal de grande instance eine gerichtliche Entscheidung im Sinne von Art. 32 EuGVO, die in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden kann.*

BGH, Beschl. vom 22.9.2005 – IX ZB 7/04: NJW-RR 2006, 143; JR 2006, 428 mit Anm. Gruber.

[Zum Beschluss der Vorinstanz – OLG Hamm, 19.12.2003, 29 W 18/03 – siehe IPRspr. 2003 Nr. 188.]

Der ASt., ein französischer Rechtsanwalt, ist für die AGg. in Frankreich anwaltlich tätig geworden. Der Präsident der Anwaltskammer von Paris erkannte mit Beschluss vom 19.6.2001 eine Honorarforderung des ASt. in Höhe von 15 500 FF, abzgl. gezahlter 3 200 FF, sowie zu erstattende Auslagen von 5 210,33 FF, abzgl. gezahlter 3 421 FF, an. Dieser Beschluss ist vom Präsidenten des Tribunal de grande instance von Paris am 30.4.2002 für vollstreckbar erklärt worden.

Der ASt. begehrt die Vollstreckbarerklärung dieser Beschlüsse. Der Vorsitzende einer Zivilkammer des LG hat dem Antrag stattgegeben. Die Beschwerde der AGg. ist erfolglos geblieben. Dagegen wendet sich diese mit ihrer Rechtsbeschwerde, im Ergebnis ohne Erfolg.